

[illegible]

BEG §§ 190, 210

Zur Frage, welche Bedeutung eine im Verfahren vor der Entschädigungsbehörde abgegebene Erklärung des Verfolgten hat, er sei mit der Einstufung in eine bestimmte vergleichbare Beamtengruppe einverstanden.

BGH, Urt. v. 13. Januar 1967 - IV ZR 228/65 - OLG Köln
LG Aachen

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 228/65

URTEIL

Verkündet am

13. Januar 1967

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

1. der Betty M. [REDACTED] geb. L. [REDACTED], wohnhaft in
B. [REDACTED] A. [REDACTED], H. [REDACTED] B. [REDACTED], Dep. [REDACTED], Ar. [REDACTED]
2. des Leo L. [REDACTED], wohnhaft in K. [REDACTED],
3. des Josef L. [REDACTED], wohnhaft in E. [REDACTED]
Ar. [REDACTED],
4. der Johanna M. a. [REDACTED] geb. L. [REDACTED], wohnhaft in
Q. [REDACTED], Provinz B. [REDACTED] A. [REDACTED], Ar. [REDACTED]
5. des Ernst L. [REDACTED], wohnhaft in [REDACTED],
Provinz B. [REDACTED] A. [REDACTED], Fr. [REDACTED], Ar. [REDACTED]
6. der Frieda S. [REDACTED], geb. L. [REDACTED], wohnhaft in
B. [REDACTED] A. [REDACTED], Luis M. O. [REDACTED] [REDACTED], Ar. [REDACTED]

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B. [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in A. [REDACTED],
Z. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Januar 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 12. Oktober 1964 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger sind die Kinder und Erben des Kaufmanns Abraham L. Dieser wurde am 29. August 1881 geboren und war jüdischer Abstammung. Er betrieb früher in W., Kreis D., ein Viehhandelsgeschäft und eine Metzgerei. Das Geschäft des Erblassers war in den Jahren nach der sogenannten Machtübernahme nationalsozialistischer Boykottmaßnahmen ausgesetzt und kam 1938 zum Erliegen. Im April 1939 wanderte der Erblasser nach Argentinien aus. Dort war er jahrelang als Kolonist tätig, bevor er zu seinem Sohn in die Hauptstadt des Landes übersiedelte, wo er am 8. Dezember 1957 verstarb.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Erblasser hat Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen beantragt und hierzu vorgetragen: Er habe während der letzten Jahre vor Beginn der Verfolgung, und zwar in den Jahren 1929 bis 1932, aus seinem Geschäft und seiner Metzgerei einen Jahresumsatz von insgesamt 500.000,- RM sowie einen jährlichen Reingewinn von 50.000,- RM erzielt. Nach Durchführung einzelner Ermittlungen hat die damalige Bevollmächtigte des Erblassers, Frau Betty Mü[REDACTED]-A[REDACTED], Aa[REDACTED], dem Erblasser eine Vorauszahlung in Höhe von 5.000,- DM zu gewähren. Die Entschädigungsbehörde teilte ihr daraufhin durch Schreiben vom 26. Juni 1956 mit, das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen weiche erheblich von den Angaben des Erblassers über sein Jahreseinkommen vor Beginn der Verfolgung ab. Es seien zu diesem Punkt weitere Ermittlungen angestellt worden. Mit Rücksicht auf das Alter des Erblassers werde ihm jedoch eine Vorauszahlung von 5.000,- DM auf alle Entschädigungsansprüche gewährt. Mit Schreiben vom 25. Juli 1956 teilte die damalige Bevollmächtigte des Erblassers der Entschädigungsbehörde mit, daß sie sich im Auftrage des Erblassers mit dessen Einstufung in die mittlere Beamtenlaufbahn einverstanden erkläre.

Durch Bescheid vom 28. März 1961 hat die Entschädigungsbehörde den Klägern als Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen des Erblassers durch Beschränkung in und Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit eine Entschädigung von 12.768,- DM zuerkannt, auf die Vorauszahlungen in Höhe von 9.250,- DM angerechnet wurden. Zur Berechnung der Kapitalentschädigung hat sie den Verfolgten in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes

eingestuft und einen Schadenszeitraum von 1. April 1933 bis zum 31. Dezember 1937 für Beschränkung sowie vom 1. Januar 1938 bis zum 31. Dezember 1948 für Verdrängung zugrunde gelegt.

Mit der auf Zahlung von weiteren 27.232,- DM bezifferten Klage haben die Kläger sich gegen die Einstufung des Erblassers sowie gegen die Begrenzung des Schadenszeitraumes auf den 31. Dezember 1948 gewandt. Sie haben die Ansicht vertreten, der Erblasser sei mit Rücksicht auf die Höhe seines vor Beginn der Verfolgung erzielten Durchschnittseinkommens in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes einzustufen. Außerdem sei der Entschädigungszeitraum über den 31. Dezember 1948 hinaus bis zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers auszudehnen.

Das Landgericht hat der Klage in Höhe von 7.538,- DM stattgegeben. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Die gegen dieses Urteil von den Klägern eingelegte, auf Zahlung weiterer 19.694,- DM gerichtete Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihr Entschädigungsbegehren weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist im Ergebnis begründet.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Parteien lediglich noch über die Einstufung des Erblassers und das Ende des Entschädigungszeitraums verschiedener Auffassung sind.

Eine höhere Einstufung des Erblassers scheitere daran, daß seine damalige Bevollmächtigte sich im Verfahren vor der Entschädigungsbehörde durch Schreiben vom 25. Juli 1956 mit dessen Einstufung in die Beamtengruppe des mittleren Dienstes einverstanden erklärt habe und diese Erklärung bis zum Erlaß des Bescheids vom 28. März 1961 nicht widerrufen worden sei. Die Erklärung sei rechtsgültig und auch nicht nur zur Erlangung einer Vorauszahlung abgegeben. Da auch im Entschädigungsverfahren die Anträge den rechtlichen Umfang der gebotenen Nachprüfung beschränkten, habe die Entschädigungsbehörde die Möglichkeit der Einstufung des Erblassers in die Beamtengruppe des gehobenen oder des höheren Dienstes nicht zu prüfen brauchen. Die Einverständniserklärung habe weiter zur Folge, daß die Kläger auch mit der vorliegenden Klage keine über die Sätze des mittleren Dienstes hinausgehende Entschädigung beanspruchen könnten. Zwar fehle es wegen dieser Einverständniserklärung nicht an der zur Zulässigkeit der Klage notwendigen Beschwer, da diese Erklärung nur zur Einstufung, nicht aber auch zur Dauer des Entschädigungszeitraums Stellung nehme. Gleichwohl könne im vorliegenden Rechtsstreit die Frage der - höheren - Einstufung des Erblassers nicht mehr geprüft werden. Über den zuerkannten Betrag hinausgehende Entschädigungsleistungen könnten nur bei etwaiger Ausdehnung des Entschädigungszeitraums in Betracht kommen. Insoweit sei jedoch der Feststellung des Landgerichts beizutreten, daß dieser infolge Arbeitsunfähigkeit des Erblassers spätestens am 31. Dezember 1948 ende. Daß die Arbeitsunfähigkeit zu mindestens 50 % verfolgungsbedingt gewesen sei, könne nicht festgestellt werden. Den Klägern sei bereits eine höhere Entschädigung zuerkannt worden, als ihnen eigentlich zustehe.

Die Annahme des Berufungsgerichts, wegen der Erklärung der Bevollmächtigten des Erblassers, dieser sei mit der Einstufung in den mittleren Dienst einverstanden, seien den Klägern Entschädigungsleistungen wegen Berufsschadens nur auf der Grundlage einer Einstufung in diese Beamtengruppe zuzuerkennen, ist nicht beizutreten.

Eine solche Erklärung kann zum Ausdruck bringen, daß Entschädigungsleistungen, die sich bei einer höheren Einstufung ergeben würden, nicht beansprucht würden, und sie kann auch insoweit verbindlich sein. Da aber die Parteien nicht in der Lage sind, über einzelne Anspruchselemente als solche zu disponieren, kommt eine Bindung an eine derartige Erklärung grundsätzlich nur in Betracht, soweit sich aus ihr eindeutig eine betragsmäßige Begrenzung des Entschädigungsanspruchs ergibt. Die Erklärung des Einverständnisses mit der Einstufung in eine bestimmte Beamtengruppe läßt sich also allenfalls dahin verstehen, daß der Verfolgte keine höhere Entschädigung beanspruche, als sie auf der Grundlage dieser Einstufung äußerstenfalls zu leisten sei. Wird ihm eine geringere Entschädigung als die bei dieser Einstufung mögliche zuerkannt, so ist es ihm unbenommen, die von ihm begehrte höhere Entschädigung, die durch seine frühere die Einstufung betreffende Erklärung nur betragsmäßig begrenzt ist, zu verlangen und nunmehr den Anspruch auf diese auch damit zu begründen, daß er doch in eine höhere Beamtengruppe einzustufen sei. Dem vom Berufungsgericht herangezogenen Urteil des erkennenden Senats vom 22. Mai 1964 - IV ZR 235/63 -, das RzW 1964, 406 Nr. 59 nur unvollständig veröffentlicht ist, ist nicht zu entnehmen, daß ein Verfolgter bei der Geltendmachung seiner Ansprüche auf Grund der von ihm in dem Verfahren abgegebenen Erklärungen weitergehenden Beschränkungen unterliege.

Auch bei einer Einstufung des Erblassers in den mittleren Dienst könnten die Kläger die Höchstentschädigung von 40.000,- DM zu beanspruchen haben, wenn der Entschädigungszeitraum entsprechend lange auszudehnen wäre; die Kläger selbst haben die Auffassung vertreten, daß der Entschädigungszeitraum bis zum Tode des Erblassers gedauert habe. Es ergibt sich mithin, daß der Erklärung des Einverständnisses mit der Einstufung in den mittleren Dienst unter den gegebenen Umständen keine Bedeutung zukommt. Die Kläger sind nicht gehindert, ihren Anspruch auf die Höchstentschädigung auch damit zu begründen, daß der Erblasser in eine über dem mittleren Dienst liegende Beamtengruppe einzustufen sei.

Da das Berufungsgericht die Frage der Einstufung des Erblassers nicht hinreichend geprüft hat, ist das angefochtene Urteil, ohne daß auf die weiteren Ausführungen der Revision eingegangen zu werden braucht, aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Soweit es darauf ankommen sollte, welche Entschädigung den Klägern für die Zeit zusteht, in der der Erblasser in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt war, wird das Berufungsgericht die Grundsätze zu beachten haben, die in dem Urteil des erkennenden Senats vom 25. September 1963 - IV ZR 39/63 - (RzW 1964, 125 Nr. 19) dargelegt worden sind.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf
§ 225 Abs. 1 BEG.

Wüstenberg

Bundesrichter Maaß
ist wegen Dienstun-
fähigkeit verhindert
zu unterschreiben.

Wilden

Wüstenberg

Dr. Loewenheim

Dr. Graf